Preußische Gesetzsammlung

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1926 | Nr. 20

Inhalt:

Tag		Seite
7. 5. 26.	Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Carlsruhe (Schles.), Kreuzburg (Oberschl.) und Konstadt (Oberschl.).	161
10. 5. 26.	Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Goldberg (Schles.) und Haynau (Schles.)	161
26. 2. 26.	Verordnung, betreffend Verpflichtung der Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Übernahme von Stellen im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst	162
20. 4. 26.	Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Werseflusses an die Stadt Ahlen	162
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	162

(Nr. 13088.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Carlsruhe (Schles.), Kreuzburg (Oberschl.) und Konstadt (Oberschl.) Vom 7. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Landgemeinden Plümkenau und Süßenrode unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Carlsruhe (Schles.) und die Landgemeinden Schumm und Wierschy unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kreuzburg (Oberschl.) dem Amtsgericht in Konstadt (Oberschl.) zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13089.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Goldberg (Schles.) und Haynau (Schles.) Vom 10. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Landgemeinde Woitsdorf und die Gutsbezirke Ober Woitsdorf und Nieder Woitsdorf unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Goldberg (Schles.) dem Amtsgericht in Haynau (Schles.) zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13090.) Verordnung, betreffend Verpflichtung der Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zur Übernahme von Stellen im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst. Vom 26. Februar 1926.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) wird hiermit folgendes verordnet:

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, unter den Voraussetzungen der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 26. Februar 1919 freie Planstellen an öffentlichen Volks-, öffentlichen mittleren Schulen und nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten nach § 6 der genannten Verordnung zu übernehmen oder nach § 7 a. a. O. zeitweilig wahrzunehmen.

Berlin, den 26. Februar 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Becker.

(Nr. 13091.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Werseflusses an die Stadt Ahlen. Vom 20. April 1926.

Der Stadt Ahlen i. W. wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, den Wersefluß nebst zwei Mühlenumfluten und deren Ufer innerhalb des ganzen Stadtgebiets sowie unterhalb des Stadtgebiets in den Gemeinden Altahlen und Neuahlen von der Stadtgrenze bis zur Mündung des Untergrabens der Mühle zu Haus Seppenhagen nach dem Entwurf des Preußischen Kulturbauamts zu Münster vom 21. September 1925 auszubauen.

Berlin, den 20. April 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Rauschermühle, Aktiengesellschaft in Andernach, für den Bau einer 20 000 Volt-Leitung von dem Kraftwerk Rauschermühle zur Umformerstation Wallersheim durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 18 S. 67, ausgegeben am 24. April 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Marl für den Ausbau der Straße Marl—Bertlich—Westerholt durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 17 S. 97, ausgegeben am 24. April 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breslau für die Verlegung einer Ferngasrohrleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 18 S. 135, ausgegeben am 1. Mai 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.